

Hurra! Hurra!

Der Frühling ist doch da!

Und treibt der raue Wintersmann

Auch seinen Freund, den Nordwind, an

Und wert er sich, so gut er kann –

Es soll ihm nicht gelingen:

Denn alle Knospen springen

und alle Vögel singen.

Hurra! Hurra!

Der Frühling ist doch da!

(3. Strophe Heinrich Seidel)

Liebe Mitglieder,

Endlich ist er da, der Frühling, nach einem langen nassen Winter. Es scheint, so wie die Knospen sprießen, sprießen auch die Gesetze. Damit Sie nichts verpassen und wichtige Fristen beachten, haben wir Ihnen hier wieder einiges zusammengestellt. Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen.

Herzliche Ostergrüße,
das Team des SKFM Neunkirchen.

Postrechtsmodernisierungsgesetz Verlängerung von Fristen und Zustellzeiten

Zum Jahresbeginn 2025 ist das Gesetz zur Modernisierung des Postrechts in Kraft getreten. Damit sollen die Anforderungen an die Postzustellung an moderne Kommunikationsgewohnheiten angepasst werden. Eine zentrale Neuerung betrifft die Laufzeiten von Standardbriefen. Seit dem 1.1.2025 werden Briefe in der Regel innerhalb von drei bis vier Werktagen zugestellt. Bisher galt eine Zustellfrist von ein bis zwei Werktagen. Die Post verpflichtet sich, 95 % aller Briefe innerhalb von drei Tagen und 99 % innerhalb von vier Tagen zuzustellen. Diese Verlängerung soll nicht nur Betriebsabläufe effizienter gestalten, sondern

auch Kosten und Umweltbelastungen reduzieren – etwa durch den Verzicht auf Luftposttransporte innerhalb Deutschlands. Die neuen Postlaufzeiten haben Konsequenzen für gesetzliche Zustellungs- und Bekanntgabefiktionen – und damit auch für den Beginn von Widerspruchs- und Klagefristen. Bisher galten Verwaltungsakte und gerichtliche Entscheidungen als am dritten Werktag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht bzw. zugestellt. Diese Frist wird ab dem 1.1.2025 auf den vierten Werktag verlängert.

(Quelle:

<https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2025/ausgabe-1-2025-v-812025/laengere-postlaufzeiten-ab-2025-gesetzliche-fristen-und-zustellzeiten-im-fokus/>)

Befreiung von der Ausweispflicht

Generell gilt, dass jeder deutsche Staatsangehörige ab dem 16. Lebensjahr seinen Personalausweis mitzuführen hat und diesen auf Verlangen berechtigter Behörden zur Identitätsfeststellung vorlegen muss. Anstatt eines Ausweises kann auch ein gültiger Reisepass diese Anforderungen erfüllen. **Nach dem Personalausweisgesetz (PAuswG) §1 Abs.3 können Personen von der zuständigen Personalausweisbehörde von der Ausweispflicht befreit werden.** Zu diesem Personenkreis zählen Personen,

- für die ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt ist oder
- die handlungs- und einwilligungsunfähig sind und von einem durch Vollmacht Bevollmächtigten vertreten werden
- für Personen, die dauerhaft in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung untergebracht sind oder sich aufgrund einer Behinderung nicht alleine in der Öffentlichkeit bewegen können.

Der Antrag auf Befreiung von der Personalausweispflicht kann bei den örtlichen Bürgerämtern gestellt werden.

Erhöhung der Entlastungsleistungen und auch der Pflegeleistungen seit 01.01.2025

Alle pflegebedürftigen Menschen, die zuhause versorgt werden und einen Pflegegrad haben, können nach § 45b Sozialgesetzbuch ([SGB XI](#)) den Entlastungsbetrag von monatlich bis zu 131 Euro beanspruchen. Bis zum 31.12.2024 waren es noch 125 Euro.

Folgende Voraussetzungen müssen pflegebedürftige Versicherte erfüllen: Es liegt ein anerkannter Pflegegrad vor (1-5) und die Pflege findet zuhause statt.

Der Entlastungsbetrag ist zweckgebunden. Er wird nur nachträglich ausbezahlt für bestimmte Leistungen zur Entlastung von Pflegenden oder zur Förderung der Selbständigkeit und Selbstbestimmtheit von Pflegebedürftigen. **Zum 01.01.2025 wurden alle Geld- und Sachleistungen der Pflegekasse um 4,5 Prozent angehoben.**

Sie können den Entlastungsbetrag über mehrere Monate hinweg ansparen und bis zum 30.06. des Folgejahres nutzen. So können Sie Rücklagen für intensivere Unterstützungsphasen bilden und größere Leistungen in Anspruch nehmen.

(Quelle: <https://www.pflege.de/pflegekasse-pflegefinanzierung/pflegeleistungen/zusaetzliche-betreuungsleistungen-entlastungsleistungen-entlastungsbetrag/> aufgerufen am 24.3.2025)

Dran gedacht?

- **Frist 30.06.2025:** Die Erstattung der Aufwandspauschale für Ehrenamtliche Betreuungen ist nach dem ersten Betreuungsjahr zu beantragen. Die Frist der Antragsstellung ist immer der 30.6. des darauffolgenden Jahres, indem der Anspruch angefallen ist.
- **Frist 30.06.2025:** Die Entlastungsleistungen der Pflegekassen von (bis 31.12.2024) 125€/Monat können noch bis 30.06.2025 abgerechnet werden. Danach verfallen die Leistungen aus dem Vorjahr.

Wussten Sie schon dass...?

... **der Euroschlüssel in Deutschland** durch den Club Behinderter und ihrer Freunde, Darmstadt und Umgebung e. V. (CBF) verkauft (4,90€) wird? Der Euroschlüssel ist vorgesehen um die Toiletten für körperlich beeinträchtigte Menschen auf Autobahnraststätten und an Bahnhöfen nutzen zu können. Privatpersonen können den Schlüssel durch Zusendung einer Kopie ihres Schwerbehindertenausweises (Vorder- und Rückseite) per Post, Telefax oder E-Mail bestellen. Als Berechtigung gilt der deutsche Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen aG, B, H, BL oder mit den Merkzeichen G und GdB von mindestens 70. Weitere Bezugsberechtigte sind auf der Webseite: <https://www.cbf-da.de/euroschluessel.html> aufgeführt. Auch ein Formular zur Beantragung ist hier zu finden.

... es einen **Rentenzuschlag für Menschen gibt, die Erwerbsminderungsrente beziehen?** Diesen Rentenzuschlag müssen Sie nicht beantragen, er wird von den Rentenkassen automatisch berechnet. Berechtigt sind Menschen, die eine Erwerbsminderungsrente beziehen, die in der Zeit vom 01.01.2001 bis 31.12.2018 begonnen hat. Auch wer dann eine Altersrente bezieht, vorher jedoch eine Erwerbsminderungsrente bezogen hat, kann den Rentenzuschlag erhalten. In bestimmten Fällen gilt dies auch für Hinterbliebenenrenten und Erziehungsrenten.

Herzlich Willkommen allen neuen Mitgliedern

Frau Angelika Sieger, Herr Stephan Laumann, Herr Gerhard Harth, Herr Dietmar Bauer, Herr Werner Jung, Frau Nadja Holstein-Kirsch, Herr Stefan Kirsch, Herr Manuel Slany

Herzlichen Glückwunsch allen, die 40, 50, 60, 70, 80 und 90 Jahre alt geworden sind bzw. in diesem Monat noch werden.

Januar: Herr Roland Hegi, Frau Claudia Müller, Herr Günther Peter
Februar: Herr Rudolf Eichhorn, Herr Thomas Lafontaine
März: Frau Bärbel Kasper, Frau Petra Schwender-Becker
April: Herr Peter Dinger

Redaktion: Nina Heinrich, Birgit Langenbahn, Martin Eisenbeis; Hüttenbergstr. 42, 66538 Neunkirchen
www.skfm-nk.de